

**Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Januar 2008**

Unterrichtung der Europäischen Kommission über einschlägige nationale Sicherheitsvorschriften für das Eisenbahnsystem in Deutschland nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft

Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Notifizierung aller einschlägigen geltenden nationalen Sicherheitsvorschriften. Gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Richtlinie sind nationale Sicherheitsvorschriften alle auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften, die Anforderungen an die Eisenbahnsicherheit enthalten und für mehr als ein Eisenbahnunternehmen gelten, unabhängig davon, welche Stelle diese Vorschrift erlässt. Die erste Notifizierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist mit Mitteilung vom 28. April 2006 erfolgt.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2007 bittet die Europäische Kommission, eine erneute Notifizierung der nationalen Sicherheitsvorschriften vorzulegen. Dies ist auch auf Grund der inzwischen seitens der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) entwickelten Konkretisierungen der Definition der nationalen Sicherheitsvorschriften sinnvoll, die insbesondere im Leitfaden der ERA für die Mitgliedstaaten über die Notifizierung von nationalen Sicherheitsvorschriften niedergelegt sind.

Der Anwendungsbereich der nationalen Sicherheitsvorschriften wurde mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/49/EG in nationales Recht präzisiert. Der deutsche Gesetzgeber hat im Rahmen der nationalen Richtlinienumsetzung von der gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie eingeräumten Ausnahmemöglichkeit hinsichtlich des Anwendungsbereichs Gebrauch gemacht. Daraus ergibt sich die gegenüber der ersten Notifizierung deutliche Reduktion der Anzahl der nationalen Sicherheitsvorschriften.

Nationale Sicherheitsvorschriften sind vor allem die für die Eisenbahnsicherheit relevanten Bundesgesetze und Verordnungen. Weiter werden insbesondere interne Betriebsvorschriften der Deutschen Bahn AG (DB AG) sowie Richtlinien des Verbandes Deutschen Verkehrsunternehmen (VDV) als nationale Sicherheitsvorschriften festgelegt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, dass unter anderem die genannten Vorschriften der DB AG und des VDV sowie DIN-Vorschriften als anerkannte Regeln der Technik gemäß § 2 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) eingestuft sind, deren Befolgung zur Wahrung der Eisenbahnsicherheit unerlässlich ist. Als anerkannte Regeln der Technik sind diese Vorschriften somit auf Ebene des Mitgliedstaats bereits verbindlich eingeführt, insofern ist eine zusätzliche explizite rechtliche Verankerung der Vorschriften gemäß der deutschen Rechtssystematik nicht erforderlich. Sie entsprechen dem auch im europäischen Sprachgebrauch gebräuchlichen Begriff „Code of Practice“.

Aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland stellen Grenzbetriebsvereinbarungen keine nationalen Sicherheitsvorschriften dar, weil sie insbesondere der Regelung von Zoll- und Polizeiangelegenheiten sowie der Koordination von Ausbauplanungen dienen. Die jeweiligen Grenzbetriebsvereinbarungen sind jedoch Inhalt der veröffentlichten Schienennetz-Benutzungsbedingungen und somit des Netzzugangsvertrages gem. § 14 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz. Diese wurden zudem bereits im Rahmen der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland vom 14. August 2007 zur Regelung des Art. 3 der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems notifiziert.

Entsprechend der Absprache des Eisenbahn-Bundesamtes mit der ERA am 08.11.2007 wurden Vorschriften, die seit der ersten Notifizierung vom 28.04.2006 geändert wurden, als neue Vorschriften gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 2004/49/EG deklariert.

Mit diesen Vorbemerkungen beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Kommission die einschlägigen nationalen Sicherheitsvorschriften für das Eisenbahnsystem in Deutschland erneut zu notifizieren. Die detaillierte Erfassung gemäß dem von der ERA entwickelten Formblatt einschließlich der geforderten detaillierten Aufschlüsselung der Vorschriften in Klassen gemäß Anhang II der Richtlinie 2004/49/EG ist in den Anlagen zusammengestellt.

## **I. Internationale Abkommen**

- Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), Anlage C (RID)

## **II. Gesetze**

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)

## **III. Verordnungen**

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Signalordnung 1959
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO) 1959
- Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV)
- Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiter- Prüfungsverordnung – EBPV)
- Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)
- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE)
- Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV)
- Eisenbahn-Sicherheitsverordnung (ESiV)
- Eisenbahn-Unfalluntersuchungsverordnung (EUV)

#### **IV. Vorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)**

- A 21 00 00 „Melden, Untersuchen, Berichten von gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb“
- Ausführungsbestimmungen des EBA zur ESO, Genehmigung von der ESO abweichender vorübergehend gültiger Signale
- Richtlinie Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln
- Technische Grundsätze für die Zulassung von Sicherungsanlagen (Mü 8004)
- Verwaltungsvorschrift für die Abnahme von Eisenbahnfahrzeugen gem. § 32 Abs.1 EBO einschließlich der EBA Checkliste

#### **V. Schriften des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)**

- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen – VDV-Schrift 714
- Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen - Eisenbahnfahrzeugführerschein-Richtlinie – VDV-Schrift 753
- Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BMB-NE) – VDV-Schrift 754
- Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie – VDV-Schrift 755
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (DAT)

#### **VI. Unternehmensinterne Vorschriften der Deutschen Bahn AG**

- Richtlinie 107 Tauglichkeit feststellen
- Richtlinie 123 Notfallmanagement, Brandschutz  
Module: 123.0101, 123.0110, 123.0117, 123.0130, 123.0140
- Richtlinie 406 Fahren und Bauen
- Richtlinie 408 Züge fahren und Rangieren

Module 408.01-09, 408.11-19

- Richtlinie 410 Zugbegleitdienstvorschrift  
Module 41010, 41020
- Richtlinie 412.9002 Richtlinie zur Durchführung von funkferngesteuerten Güterzügen
- Richtlinie 420.0105 Betriebszentralen, Dispositionsregeln
- Richtlinie 465 Betrieb auf Steilstrecken; Besondere Vorschriften über das Bremsen  
Modul 465.0001
- Richtlinie 481 Bahnbetrieb; Telekommunikationsanlagen bedienen  
Module 481.0101, 481.0201, 481.0202, 481.0204, 481.0205, 481.0209, 481.0301,  
481.0302, 481.0309
- Richtlinie 482 Signalanlagen bedienen  
Modul 482.9001
- Richtlinie 483 Zugbeeinflussungsanlagen bedienen  
Module 483.0101, 483.0111, 483.0112, 483.0113, 483.0201, 483.0202, 483.0301
- Richtlinie 492 Triebfahrzeuge führen  
Modul 492.0001
- Richtlinie 807 Aerodynamik/Seitenwind  
Module 807.400 - 499
- Richtlinie 810 Technischer Netzzugang für Fahrzeuge, Kompatibilität mit den Anforderungen des Netzes  
Module 810.0100, 810.0241, 810.0242, 810.0250
- Richtlinie 915 Bremsen bedienen  
Modul 915 01

## **VII. DIN-Vorschriften**

- DIN 27 200 - 27 205 Technisches Regelwerk Fahrzeugzustand (TRF)